

18 €. Damit bleiben ihr noch 382 €. Ab 1.1.2007, wenn sich der Rentenversicherungsbeitrag auf 19,9 % erhöht, sind es 19,60 €, die Frau A aufzuwenden hat. Dann bekommt sie noch 380,40 € ausbezahlt. Über die Folgen und Auswirkungen informiert unsere Minijob-Broschüre (siehe dort B.II.9.).

Und wie profitiert Frau A nun von der Riester-Rente?

Frau A schließt zum 1.1.2007 einen zertifizierten Riester-Vertrag ab.

In 2007 muss sie 3 % ihres Brutto sparen, das sind 3 % von (400,00 € x 12 Monate =) 4800,00 € = 144 € jährlich. Dieser Sparbetrag setzt sich zusammen aus der Eigenleistung von Frau A und den Zulagen, die sie für sich und ihre 2 Kinder bekommt (Grundzulage 114 € und zwei Kinderzulagen von je 138 €), gesamt also 390 €. Da die Zulagen höher als der Sparbetrag (114 €) sind, muss sie nur den Sockelbetrag aufwenden, der ab 2005 einheitlich 60 € beträgt.

Frau A setzt also 60 € ein und bekommt vom „Staat“ 390,00 € für ihre Altersvorsorge dazu:

Zulagen	390,00 €
Eigenbeitrag (Sockelbetrag)	60,00 €
	<hr/>
	450,00 €

werden dem Riester-Konto von Frau A gutgeschrieben.

Rechnet man die notwendigen Rentenversicherungsbeiträge von (12 x 19,60 € =) 235,20 €, die Frau A aufbringen muss und den Eigenbeitrag von 60,00 € zur Riester-Rente dagegen, hat Frau A noch einen **Vorteil von 94,80 €** und baut sich eine eigene zusätzliche Riester-Altersvorsorge auf und erwirbt zudem Anspruch auf Reha-Leistungen und Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung.

mitmachen
einmischen
soziale politik mit verdi

Dieses Verhältnis verbessert sich ab 2008, wenn die Riester-Förderung in der vierten und höchsten Stufe angelangt ist. Dann erhält Frau A insgesamt 524 € an Zulagen und wendet 60 € Eigenleistung (Sockelbetrag) und weiterhin 235,20 € Rentenversicherungsbeiträge auf. **Dann hat sie ein Plus von 228,80 €.** Damit hat sie einen guten Beitrag zu ihrer Alterssicherung geleistet, kann jederzeit eine Reha und ggf. eine Erwerbsminderungsrente in Anspruch nehmen. Verheiratete Minijobber/innen, deren/dessen Partner/in sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, sollten sich über alle Möglichkeiten der Riester-Förderung informieren.

Zulagentabelle

Grundzulage/n	Kinderzulage/n	Mindesteigenbeitrag	Sockelbetrag
2006/2007: 114 €	138 €	3 % des Brutto, max. 1.575 €*	einheitl. Sockelbetrag von 60 €
ab 2008: 154 €	185 €	4 % des Brutto, max. 2.100 €*	einheitl. Sockelbetrag von 60 €

* abzüglich Zulagen

Einen umfassenden sozial- und arbeitsrechtlichen Überblick über Mini- und Midijobs gibt die Broschüre „Regelungen bei den geringfügigen Beschäftigungen 400 €-Mini- und Midijobs“, die mit dem Rechtsstand 1.7.2006 in der 8. Auflage erschienen ist. Sie kann zum Preis von 1,00 € bestellt werden bei:

Scholz | Direct
Paradiesstraße 206 A, 12256 Berlin,
Tel. 030/6 79 82-150, Fax 030/6 79 82-300,
E-Mail: verdi@scholz-direct.de



Kontakt: verdi, Ressort 12, Bereich Sozialpolitik/Gesundheitspolitik
Judith Kerschbaumer, Tel.: 030/69 56-2148
Josefine Geier, Tel.: 030/69 56-2141
E-Mail: judith.kerschbaumer@verdi.de
josefine.geier@verdi.de

Stand: Juni 2006



**Riester-Rente im
400 €-Minijob –
attraktiver denn je!**



Bereich Sozialpolitik/
Gesundheitspolitik

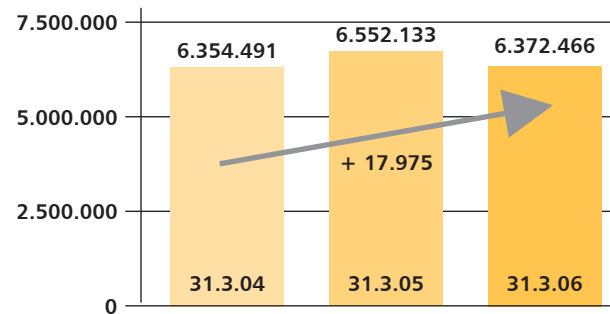
Veriante
Dienstleistungsgewerkschaft

mitmachen
einmischen
soziale politik mit verdi

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 steigen zum 1.7.2006 die **pauschalen Renten- und Krankenversicherungsbeiträge für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, sog. Minijobs** (in der Rentenversicherung von 12 % auf 15 %, in der Krankenversicherung von 11 % auf 13 %). Die pauschalen Beiträge sind weiterhin allein vom Arbeitgeber zu tragen.

Dies betrifft derzeit 6,4 Mio. Minijobber/innen bzw. 6,7 Mio. Minijobs in Deutschland.

Entwicklung der geringfügig entlohnten Beschäftigten im Jahresvergleich



Quelle: www.minijob-zentrale.de

ver.di fordert, dass Beschäftigungen grundsätzlich in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen auszuüben sind, denn Sozialversicherungspflicht begründet sozialen Schutz. Und sozialer Schutz ist uns wichtig!

Auch vor dem 1.7.2006 bestand die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber rentenversicherungspflichtig zu werden, und dadurch im Alter besser abgesichert zu sein. Leider haben gerade Frauen, die die Mehrzahl der Minijobber/innen stellen, davon selten Gebrauch gemacht. Zum einen, weil das Verfahren (der so genannte Verzicht auf die Sozialversicherungsfreiheit in der Rentenversicherung) nicht ganz ein-

**mitmachen
einmischen**
soziale politik mit ver.di

fach ist – aber was ist schon einfach im Leben! Zum anderen, weil viele über diese Möglichkeit nicht informiert wurden. Gerade für Frauen ist es wichtig, sich um eine eigenständige und ausreichende Absicherung im Alter zu kümmern. Die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen ab dem 1.7.2006 ermöglichen es auch Minijobber/innen, alle Vorteile einer umfassenden Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch zu nehmen, und nun auch den Aufbau einer Riester-Rente zu verbessern. Im Bereich der Krankenversicherung ändert sich dadurch nichts!

Für die pauschalen Rentenversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber trägt, wird ein Zuschlag an Entgeltpunkten für die gesetzliche Rente in begrenztem Umfang erworben. Es handelt sich aber nicht um Pflichtbeiträge! Deshalb werden mit diesen Beiträgen weder die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente, noch für Leistungen zur Rehabilitation, kurz Reha (früher „Kur“) erfüllt und es kann nicht geriestert werden. Gerade aber die Möglichkeit, eine eigene Riester-Rente abschließen zu können, ist für Frauen attraktiv.

Was habe ich konkret davon?

Minijobber/innen können die vollen Rechte in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) erhalten, wenn sie schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber auf die Sozialversicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten und damit rentenversicherungspflichtig werden. Dazu muss die/der Minijobber/in die Differenz zwischen dem pauschalen Arbeitgeberbeitrag und dem aktuellen Beitragssatz (2006: 19,5 %; ab 2007: 19,9 %) **aufstocken** und diese Differenz selber zahlen.

Das wird ab 1.7.2006 deutlich attraktiver, denn der Arbeit-

Rentenversicherungsbeitrag 19,5 % (2006) bzw. 19,9 % (ab 2007)

von der/dem Minijobber/in zu tragen	4,5 % bzw. 4,9 %
vom Arbeitgeber zu tragen	15 %

geber muss ab diesem Zeitpunkt 15 % und damit 3 % mehr Beitrag zur Rentenversicherung zahlen. Damit beträgt die Differenz zum vollen Beitragssatz für 2006 4,5 % und ab 1.1.2007 4,9 %.

Welche Vorteile bringt mir die Aufstockung?

- Vollwertige Pflichtbeitragszeiten werden erworben und Vorversicherungszeiten (z.B. aus einer versicherten Teilzeitbeschäftigung) können erhalten werden.
- Grundsätzlich können eine Erwerbsminderungsrente sowie eine Reha (früher „Kur“) in Anspruch genommen werden.
- Mit minimalem Einsatz kann geriestert und damit die staatlichen Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Wie funktioniert die Aufstockung?

Frau A, Minijobber/in mit einem monatlichen Entgelt von 400 € und Mutter von 2 Kindern verzichtet gegenüber ihrem Arbeitgeber ab 1.7.2006 auf die Sozialversicherungsfreiheit und wird rentenversicherungspflichtig. Ihr Arbeitgeber führt nun zusätzlich 4,5 % ihres Entgelts an die zuständige Einzugsstelle ab. Das sind monatlich

Aufstockungstabelle

Arbeitsentgelt	Gesamtbeitrag zur GRV**/2006: 19,5 % ab 1.1.2007: 19,9 %	Anteil des Arbeitgebers ab 1.7.2006: 15 %	Anteil des/der Minijobber/in 2006: 4,5 % ab 1.1.2007: 4,9 %
400 €	78,00 € / 79,60 €	60,00 €	18,00 € / 19,60 €
300 €	58,50 € / 59,70 €	45,00 €	13,50 € / 14,70 €
200 €	39,00 € / 39,80 €	30,00 €	9,00 € / 9,80 €
155 €	30,22 € / 30,85 €	23,25 €	6,97 € / 7,60 €
100 €	30,22 € / 30,85 €	15,00 €	15,22 € / 15,85 €

* GRV – Gesetzliche Rentenversicherung

** Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt 155 € (§ 163 Abs. 8 SGB VI)